

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.626.515

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)6692/J-NR/2026

Wien, am 22. September 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Meri Disoski, Kolleginnen und Kollegen haben am 22. Juli 2026 unter der Nr. **6692/J-NR/2026** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Schutzlücken im Sexualstrafrecht nach Ermittlungen zu internationalen Vergewaltiger-Netzwerken schließen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 4, 10 und 23:

- 1. *Beabsichtigt die Bundesministerin, einen eigenen Straftatbestand für den Besitz und die Weitergabe von Aufnahmen tatsächlicher Vergewaltigungen zu schaffen?*
 - a. *Wenn ja, bis wann soll ein entsprechender Gesetzesentwurf vorgelegt werden?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- 4. *Welche konkreten gesetzlichen Änderungen werden derzeit im Bundesministerium für Justiz geprüft, um bestehende Schutzlücken im Zusammenhang mit Vergewaltigungsaufnahmen zu schließen?*
- 10. *Welche Maßnahmen wurden seit Bekanntwerden der Ermittlungen zu internationalen Vergewaltiger-Netzwerken vom Bundesministerium für Justiz gesetzt, um bestehende strafrechtliche Schutzlücken zu schließen?*

- *23. Welche weiteren gesetzgeberischen oder organisatorischen Maßnahmen plant das Bundesministerium für Justiz, um internationale Vergewaltiger-Netzwerke künftig wirksamer strafrechtlich zu verfolgen und Betroffene besser zu schützen?*

Die Strafbarkeit des Besitzes und der Weitergabe von Aufnahmen von Vergewaltigungen wird derzeit von der zuständigen Fachabteilung des BMJ unter Berücksichtigung der bestehenden strafrechtlichen Normen (ua § 207a StGB iHa minderjährige Opfer, § 1 PornG) und internationaler Beispiele umfassend evaluiert. Das Thema wird im Rahmen der in den Fragen 5 bis 9 angesprochenen Arbeitsgruppe zur Evaluierung des Sexualstrafrechts mit Expert:innen aus Praxis, Wissenschaft und Zivilgesellschaft sowie den mitbetroffenen Ressorts prioritär behandelt. Die Notwendigkeit einer fundierten Regelung anerkennend, soll ein Gesetzesentwurf erarbeitet werden.

Zu den Fragen 2 und 3:

- *2. Teilt die Bundesministerin die Auffassung, dass sowohl der Besitz als auch die Weitergabe von Aufnahmen tatsächlicher Vergewaltigungen künftig ausdrücklich strafbar sein sollten?*
- *3. Teilt die Bundesministerin die Auffassung, dass der Besitz und die Weitergabe von Aufnahmen tatsächlicher Vergewaltigungen eine eigenständige Form der Viktimisierung der Betroffenen darstellen und daher einer ausdrücklichen strafrechtlichen Regelung bedürfen?*

Die Frage nach der Erforderlichkeit einer ausdrücklichen strafrechtlichen Regelung von Aufnahmen von Vergewaltigungen soll in der Arbeitsgruppe zur Evaluierung des Sexualstrafrechts behandelt werden. Es gilt, aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen und Phänomene im Strafrecht entsprechend abzubilden und bei strafwürdigen Lücken notwendige Anpassungen vorzunehmen. Aufnahmen von sexualisierter Gewalt stellen zweifellos eine schwerwiegende Verletzung der Menschenwürde dar und bedeuten für die Betroffenen eine zusätzliche Belastung. Es sind derartige Aufnahmen daher entsprechend zu sanktionieren.

Zur Frage 5:

- *Wer wird Teil der von der Bundesministerin angekündigten Arbeitsgruppe sein? (Bitte um Auflistung aller teilnehmenden Personen und Organisationen.)*

Die Arbeitsgruppe zur Evaluation des Sexualstrafrechts setzt sich gemäß der Vorgabe des Nationalen Aktionsplans zur Bekämpfung von Gewalt an Frauen 2025-2029 aus Vertreter:innen der Richterschaft, der Staatsanwaltschaft, der Rechtsanwaltschaft, der inhaltlich mitbetroffenen Ressorts (Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung, Bundesministerium für Inneres und Bundeskanzleramt), der Wissenschaft und der Zivilgesellschaft zusammen.

Eine konkrete Auflistung der teilnehmenden Personen und Organisationen kann derzeit aufgrund des Zeitplanes (Näheres siehe Frage 7) nicht zur Verfügung gestellt werden.

Zu den Fragen 6 und 9:

- *6. Weshalb nimmt diese Arbeitsgruppe ihre Tätigkeit erst im Herbst 2026 auf, obwohl der Nationale Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen eine Evaluierung und Verschärfung des Sexualstrafrechts bereits für das zweite Quartal 2026 vorsieht?*
- *9. Weshalb wurde die im Nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen für das zweite Quartal 2026 vorgesehene Evaluierung und Verschärfung des Sexualstrafrechts nicht fristgerecht umgesetzt?*

Bei der Evaluierung und Diskussion des Sexualstrafrechts durch die nach dem Nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt an Frauen 2025–2029 einzurichtende Arbeitsgruppe sind neben gesellschaftlichen Entwicklungen insbesondere auch internationale und europarechtliche Vorgaben zu berücksichtigen. Etwa wird seit 2023 intensiv an einer Neufassung der Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern verhandelt, die die bestehende Richtlinie 2011/93/EU¹ substantiell erweitern und ersetzen soll. Mit einer Veröffentlichung der neuen Richtlinie im Amtsblatt ist nach Abschluss der noch erforderlichen Arbeiten gegen Ende des Jahres 2026 zu rechnen. Weil der europäische Rechtsrahmen den nationalen Handlungsspielraum wesentlich determiniert, ist es für die Evaluation des Sexualstrafrechts essentiell, diese neuen europäischen Anforderungen zu kennen. Aus diesem Grund und zur Sicherstellung einer effizienten Vorgehensweise nimmt die Arbeitsgruppe zur Evaluation des Sexualstrafrechts nun im Herbst 2026 ihre Arbeit auf. Dabei sollen eine fundierte

¹ Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates, ABl. L 335/1 vom 17.12.2011.

Diskussion über das materielle Strafrecht ermöglicht und die Erarbeitung europarechtskonformer Ergebnisse sichergestellt werden.

Zur Frage 7:

- *Wann genau wird die Arbeitsgruppe ihre Tätigkeit aufnehmen?*

Die Arbeitsgruppe zur Evaluierung des Sexualstrafrechts wird Ende September 2026 ihre Arbeit aufnehmen.

Zur Frage 8:

- *Bis wann soll ihr Abschlussbericht vorliegen?*

Die Arbeitsgruppe zur Evaluierung des Sexualstrafrechts soll von September bis etwa Jahresende 2026 in mehreren Sitzungen tagen. Nach Abschluss der Arbeiten in der Arbeitsgruppe soll ein Abschlussbericht vorgelegt werden.

Zu den Fragen 11 bis 16, 18, 20 und 22:

- *11. Ist Österreich an der Europol-Operation MEDUSA beteiligt?*
 - a. *Wenn ja, seit wann?*
 - b. *Welche österreichischen Behörden nehmen daran teil?*
 - c. *Welche konkreten Beiträge leistet Österreich?*
- *12. Falls Österreich nicht an der Operation MEDUSA beteiligt ist:*
 - a. *Aus welchen Gründen erfolgt keine Beteiligung?*
 - b. *Wurde eine Teilnahme geprüft?*
 - c. *Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?*
- *13. Gab oder gibt es einen Informationsaustausch zwischen österreichischen Strafverfolgungsbehörden und Europol im Zusammenhang mit der Operation MEDUSA?*
 - a. *Wenn ja, wann?*
- *14. Gab oder gibt es einen Informationsaustausch mit Strafverfolgungsbehörden anderer Staaten im Zusammenhang mit den im Rahmen der Operation MEDUSA geführten Ermittlungen?*
 - a. *Wenn ja, wann?*
 - b. *Wenn ja, mit welchen Strafverfolgungsbehörden und Staaten?*
- *15. Wurden österreichische Strafverfolgungsbehörden von Europol oder von Strafverfolgungsbehörden anderer Staaten über mögliche Bezüge nach Österreich informiert?*
 - a. *Wenn ja, wann?*

b. Wenn ja, durch welche Strafverfolgungsbehörden bzw. Staaten?

- *16. Seit wann liegen den österreichischen Strafverfolgungsbehörden Hinweise auf Verbindungen internationaler Vergewaltiger-Netzwerke nach Österreich vor?*
- *18. In welchem Umfang konnten die im Rahmen der Operation MEDUSA vorhandenen Daten bereits durch österreichische Behörden geprüft werden? Wie wurde sichergestellt, dass diese - wie vom Sprecher des Bundeskriminalamts am 20. Juli 2026 ausgeführt - keinen Österreich-Bezug aufwiesen?*
- *20. Welche Maßnahmen wurden seit Bekanntwerden entsprechender Hinweise vom Bundesministerium für Justiz bzw. den Strafverfolgungsbehörden gesetzt, um Verbindungen internationaler Vergewaltiger-Netzwerke nach Österreich strafrechtlich aufzuklären und zu verfolgen?*
- *22. Wird sich das Bundesministerium für Justiz gegenüber dem Bundesministerium für Inneres für eine Beteiligung Österreichs an der Operation MEDUSA einsetzen?*
 - a. Wenn ja, wann soll diese erfolgen?*
 - b. Wenn nein, warum nicht?*

Die Beteiligung an dieser EUROPOL-Operation liegt im Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Inneres.

Zu den Fragen 17, 19 und 21:

- *17. Wie viele Gerichtsverfahren mit Bezug zu den im Rahmen der Operation MEDUSA untersuchten Täterstrukturen wurden in Österreich bislang geführt oder werden derzeit geführt? (Bitte um Auflistung nach Datum, Ort und Gerichtsverfahren.)*
- *19. Wie viele Beschuldigte wurden in Österreich im Zusammenhang mit Ermittlungen gegen internationale Vergewaltiger-Netzwerke bislang ausgeforscht und vor Gericht gestellt?*
- *21. Wie viele Gerichtsverfahren wegen drogenassoziierter sexueller Übergriffe im sozialen Nahraum wurden unabhängig von der Operation MEDUSA bislang geführt oder werden derzeit geführt? (Bitte um Auflistung nach Datum, Ort und Gerichtsverfahren.)*

Dazu liegen im Bundesministerium für Justiz keine automationsunterstützt abrufbaren Daten in der Verfahrensautomation Justiz (VJ) vor. Eine händische Auswertung aller in Betracht kommenden Strafverfahren würde einen unvertretbaren Aufwand bedingen, zumal auch eine Verknüpfung individueller Strafverfahren mit konkreten EUROPOL-Operationen nicht registermäßig erfasst wird, sodass damit keine verlässlichen Daten erhoben werden könnten.

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer

